

Satzung des Fördervereins „Sekundarschule Raguhn e.V.“

Name, Sitz und Gründungsdaten: §1

Der Verein führt den Namen Förderverein „Sekundarschule e.V.“ und hat seinen Sitz in 06779 Raguhn-Jeßnitz, Gartenstraße 34.
Der Verein wurde am 14. Januar 1992 gegründet.

Ziel des Vereins: §2

Der Verein ist selbstlos tätig und setzt sich für die Interessen der Sekundarschule Raguhn ein. Er will auf gemeinnütziger Grundlage die Sekundarschule in ideeller und materieller Form fördern.

Hierzu gehört eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Kräften der Bevölkerung im Einzugsbereich der Sekundarschule.

An erster Stelle stehen dabei Informationsaustausch und die Diskussion gemeinsam interessierender Fragen, wie z.B. der Verbesserung der Unterrichtsbedingungen, der Gestaltung eines reichen Angebots außerunterrichtlicher Betätigungsmöglichkeiten und der Berufsvorbereitung.

Der Verein unterstützt die Sekundarschule Raguhn materiell bei der Anschaffung zusätzlicher Arbeits- und Lehrmittel, bei kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen und bedürftige Schüler bei mehrtägigen Klassenfahrten.

Eintragung ins Vereinsregister: §3

eingetragener Verein
Amtsgericht Stendal
Geschäfts-Nr. VR 32301

Gemeinnützigkeit: §4

Die Ziele des Vereins werden im Sinne der Abgabenordnung verfolgt. Erwerbswirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen.
Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Rückzahlungen von Beiträgen und Spenden sind unzulässig.

Mittel des Vereins: §5

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein:

1. durch Mitgliedsbeiträge
2. durch Spenden
3. durch sonstige Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite.

Sie dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Ausgaben des Vereins: §6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitgliedschaft:

§7

1. Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen, darüber hinaus von Firmen, Verbänden, Vereinen und Behörden erworben werden, die bereit sind, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu fördern.

2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Annahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlischt: a) mit dem Tode des Mitglieds

b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Ende des Schulhalbjahres

c) mit dem Ausschluss des Mitgliedes durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins vorsätzlich oder beharrlich zuwiderhandelt.

Über einen Widerspruch des Mitglieds gegen einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

Mitgliedsbeiträge:

§8

1. Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag in einer Höhe nach eigenem Ermessen, jedoch in jedem Fall den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag und zwar in vollen Eurobeträgen.
2. Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Mindestbeitrag ist für alle Mitglieder bindend.
3. In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr erlassen (Schüler, Studenten).
4. Ist ein Mitglied länger als 6 (sechs) Monate mit der Zahlung im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.
5. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

Vereinsorgane:

§9

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand:

§10

1. Der Vorstand besteht gem. §26 BGB aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und einem Kassierer sowie einem Beisitzer.
Die Vorstandsmitglieder sind einzeln Verfügungsberechtigt.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für zwei Schuljahre gewählt und vertreten ihre Ämter unentgeltlich. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

3. Der geschäftsführende Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung:

§11

1. In jedem Schuljahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens acht Tagen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung wünschen.

a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

b) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

c) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

2. Die Auflösung des Vereins und eine Änderung der Satzung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Der Mitgliederversammlung obliegen die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben, insbesondere:

a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

b) Wahl von drei Kassenprüfern

c) Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes

d) Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte

e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes

f) Festsetzung der Beitragshöhe

g) Änderung der Satzung

h) Auflösung des Vereins.

Kassenprüfung:

§12

1. Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind drei Kassenprüfer für eine Zeit von zwei Schuljahren zu wählen.
2. Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.
3. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

Auflösung des Vereins:

§13

Bei der Auflösung des Vereins fällt nach Liquidation das verbleibende Vermögen an den Schulträger mit der Auflage, es ausschließlich für die Sekundarschule Raguhn dienenden Zwecken zu verwenden.